

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung der Stadt Eggesin für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern“

vom 03.01.2023¹

Artikel 1 Aufhebung der Satzung

- (1) Die Satzung der Stadt Eggesin für die förmlichen Festlegungen des Sanierungsgebietes „Ortskern“ (öffentlich bekannt gemacht im Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Eggesin „Eggesiner Stadtbote“ Nr. 03 vom 15.10.1996 und am 16.10.1996 in Kraft getreten) wird aufgehoben.
- (2) Das nach Absatz 1 aufzuhebende Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Plan ist Bestandteil dieser Aufhebungssatzung und als Anlagen beigefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis: Gemäß § 215 Abs.1 BauGB i. V. mit § 5 KV M-V werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Eggesin geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Genehmigungsvorschriften nach § 144, 145 und 153 Abs. 2 BauGB wird hiermit hingewiesen.

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 01/2023 vom 24.01.2023

